

GEMEINDE

urtenenschönbühl



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

23. Juni 2016

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 und Art. 41 Abs. 2 Bst. a) der Gemeindeordnung vom 30. März 2000

beschliesst:

Periodische Kontrolle,
Nachkontrollen und
andere Kontrollen

Art. 1

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen, Nachkontrollen und andere Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF. 90.--	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 110.--	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF. 120.--	exkl. MwSt

Klagekontrollen

Art. 2

Klagekontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerin oder der Kläger die Kosten. Für Klagekontrollen gelten die gleichen Ansätze wie für die periodischen Kontrollen.

Bearbeitungsgebühr

Art. 3

Für Beanstandungen mit einer Rückmeldekarte wird beim Feuerungseigentümer eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.— erhoben. Sie beinhaltet die Mehraufwendungen der Kontrollperson der Gemeinde zur Erfassung der Messresultate und Meldung an den Kanton.

Verrechenbarer
Mehraufwand

Art. 4

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldigen Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der
Gebühren

Art. 5

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Gebühreninkasso

Art. 6

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Urtenen-Schönbühl eingezogen.

² Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Urtenen-Schönbühl dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen
Gebührentarifs

Art. 7

Der Gebührentarif vom 15. September 1992 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 8

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2016 hat dieses Reglement angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Einwohnerpräsident: Gemeindeschreiber:

sig. Uli Scheidegger

sig. Hansjörg Lanz

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Art. 37 Kant. Gemeindeverordnung). Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger Nr. 19 vom 13. Mai 2016 ordentlich publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansjörg Lanz